

## **Denn sie wissen (nicht), was sie tun: Die Hamburger ORG-Studien über Mind Control, gezielte Persönlichkeitsaufspaltungen und induzierte Amnesien.**

**Die ausführlichere Replik auf die Kritik von Schröder et al. (2023)**

*Susanna Niehaus<sup>1</sup> & Andreas Krause<sup>2</sup>*

### **I. Einleitung**

In unserem Beitrag (Niehaus & Krause, 2023b) haben wir aufgezeigt, wie eine Gruppe aus Vertreter:innen der Sozialwissenschaften, Psychiatrie und Psychotherapie wissenschaftlich begründete Methoden in Frage stellt, die in Sexualstrafverfahren zum Einsatz kommen. Diese Personengruppe setzt sich für eine psychotraumatologische Perspektive in Strafverfahren ein und ignoriert empirische Fakten zu Scheinerinnerungen. Innerhalb dieser Gruppe erschienen uns die Aktivitäten einer Teilgruppe besonders fragwürdig, welche die Existenz von Mind Control durch planvolle Persönlichkeitsaufspaltung, induzierte Amnesien und eine gezielte Kontrolle von Persönlichkeitszuständen durch eine organisierte Täterschaft behauptet – dies sind diejenigen Elemente der sog. Organisierten Ritualen Gewalt (ORG), auf die wir in Publikationen Bezug genommen haben. Wie in unserem ursprünglichen Artikel dargelegt, leistete eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Peer Briken mit ihren Publikationen einen zentralen Beitrag hierzu, indem sie deren fragwürdige Argumentationen mit vermeintlich wissenschaftlichen Belegen untermauerte.

Dass Schröder, Nick, Andresen, Gahleitner, Kavemann, Richter-Appelt und Briken (2023) nun nach Konfrontation mit Kritik behaupten, nie geäußert zu haben, dass es das von ihnen selbst untersuchte Phänomen ORG gebe, lässt sich mit den Formulierungen in ihren eigenen Publikationen sehr offensichtlich nicht in Einklang bringen, ist da doch beispielsweise explizit die Rede von notwendiger «Aufklärungsarbeit» und einem neuen Narrativ, das man dem «von Unglaube» geprägten «Narrativ zu ritueller Gewalt» entgegensetzen wolle, welches «eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Gewaltform verzögert» und die Aufdeckung von ORG-Strukturen verhindert habe (z.B. Schröder et al., 2020, S. 250). Die Auswirkungen solcher Behauptungen über angeblich real existierende, bislang nur noch nicht aufgedeckte ORG-Strukturen sind bereits jetzt sowohl in der strafrechtlichen als auch in der klinischen Praxis spürbar.

In ihrer aktuellen Kritik an Niehaus und Krause (2023b) argumentieren Schröder et al. (2023), sie sähen sich mit unberechtigten Unterstellungen unsererseits konfrontiert. Wir werden in dieser Replik aufzeigen, dass Schröder et al. (2023) mit ihrer Argumentation ganz im Gegenteil sogar bestätigen, dass die Forschungsgruppe in ihren Publikationen den Stand der Forschung zu ORG wie auch zu Scheinerinnerungen ignoriert hat und ablehnt. Damit Leser:innen die Kritik von Schröder et al. (2023) und unsere Replik einordnen können, erscheint es uns notwendig, kurz den Kontext zu erläutern, welcher Ausgangspunkt für die Ausführungen von Niehaus und Krause (2023b) gewesen ist. Anschließend werden wir aufzeigen, warum die neuen Argumentationsstrategien von Schröder et al. (2023) irreführend sind.

### **II. Zum Kontext des Artikels von Niehaus und Krause (2023a)**

Der Originalbeitrag von Niehaus und Krause (2023a) sowie dessen Übersetzung (Niehaus & Krause, 2000b) bezogen sich auf Sexualstrafverfahren, in denen mangels eindeutiger Beweise Aussage gegen Aussage steht, und somit zwei Fehler zu vermeiden sind:

(1) Aussagen tatsächlicher Opfer für falsch zu halten und somit a) tatsächliche Täter:innen nicht zu verurteilen und b) reales Leid nicht anzuerkennen sowie

(2) Falschaussagen für realitätsbezogen zu halten und somit a) Unschuldige zu verurteilen und b) etwaige falsche Erinnerungen zu zementieren. Beide Fehler verursachen viel Leid. Um Fehler und Leid zu minimieren, gilt es in Sexualstrafverfahren ergebnisoffen vorzugehen.

Niehaus und Krause (2023a) haben fünf Faktoren identifiziert, welche die Fehlerwahrscheinlichkeit in Sexualstrafverfahren reduzieren (z.B. fundierte Aus- und Weiterbildung von Jurist:innen und strikte Trennung von Beratung, Betreuung und Therapie einerseits sowie Befragung und Diagnostik im Rahmen der Verdachtsabklärung andererseits). Anschließend wurden fünf rückwärtsgewandte Entwicklungen aufgezeigt (z.B. Leugnung des Phänomens der Scheinerinnerung), die in den kommenden Jahren

---

<sup>1</sup> Institut für Sozialarbeit und Recht, Hochschule Luzern, Schweiz.

<sup>2</sup> Hochschule für Angewandte Psychologie, Fachhochschule Nordwestschweiz, Schweiz.

dazu führen könnten, dass die Errungenschaft einer wissenschaftlich fundierten Herangehensweise verloren gehen könnte, dies auch zum Schaden mutmaßlicher Opfer.

Die Publikationen von Briken, Schröder und Kolleg:innen (z.B. Nick et al., 2018; Nick et al., 2019; Schröder et al., 2018; Schröder et al., 2020) sind ein bedeutsamer Baustein zu dieser rückwärtsgerichteten Entwicklung, indem sie vermeintliche wissenschaftliche Belege für die Existenz von Mind Control bereitstellen. Ein zentrales Merkmal von Mind Control besteht darin, dass mächtige Täter:innen planvoll Persönlichkeitsspaltungen vornehmen und die Betroffenen so gezielt steuern können. Insbesondere sollen durch eine gezielte Aktivierung von Persönlichkeitszuständen, welche sich nicht an die erlebte sexuelle Gewalt erinnern können, bei Betroffenen Amnesien induziert werden. Dies soll wiederum erklären, warum Betroffene sich lange Zeit nicht an in der Kindheit erlebte ORG erinnern können und erst Jahrzehnte später Erinnerungen daran erstmals auftauchen.

Dieses Phänomen wurde von der Forschungsgruppe um Peer Briken untersucht und bereits in der Instruktion zum Fragebogen zu deren erster empirischer Studie (Nick et al., 2018) explizit so beschrieben und als Mind Control bezeichnet. Mit ihrer Erhebungsmethodik bestätigte die Forschungsgruppe ihre Vorannahmen bezüglich der Existenz dieses Phänomens: 129 von 165 Personen berichteten von einer absichtsvollen Aufspaltung ihrer Persönlichkeit in »innere Anteile mit best. Funktionen« (Nick et al., 2018, S. 252). «Im Mittel wurde ein Beginn der Gewalt im Alter von 3 Jahren angegeben. Im Durchschnitt gaben die Teilnehmenden an, dass die ORG-Erfahrungen ihnen im Alter von 29 Jahren bewusst geworden sind» (Schröder et al., 2021, S. 24). Es scheint demnach also im Durchschnitt 26 Jahre zu dauern, bis fehlende Erinnerungen an äußerst gravierende Gewalterfahrungen aus dem Gedächtnis abrufbar sind.

Bei der Einordnung dieser Befunde blendet die Forschungsgruppe die Probleme ihrer methodischen Herangehensweise ebenso wie gedächtnispsychologische Erkenntnisse vollkommen aus (Banse et al., 2023; BDP, 2023; DGPs, 2023; Mokros, 2023; Niehaus & Krause, 2023a,b). Sie blendet ebenfalls aus, welche negativen Konsequenzen für die Praxis resultieren, wenn wissenschaftliche Publikationen fragwürdige Belege für wissenschaftlich nicht haltbare Phänomene wie Mind Control, gezielte Persönlichkeitsaufspaltungen und induzierte Amnesien bereitstellen. Dennoch leitete die Forschungsgruppe konkrete rechtspolitische Konsequenzen aus ihren methodisch fragwürdigen Studien ab. Zum Beispiel fordern sie die Notwendigkeit einer «Anpassung» der Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdachtsfällen organisierter ritueller Gewalt (Schröder et al., 2020, S. 257f.).

### III. Stand der Forschung zu ORG

Für die Replik auf die Kritik von Schröder et al. (2023) fassen wir den im Kontext organisierter ritueller Gewalt relevanten Stand der Forschung (Mokros, 2023) kurz zusammen. Wir verzichten dabei auf wiederholte Literaturangaben und verweisen hierfür auf den Originalbeitrag von Niehaus und Krause (2023a):

- (1) Sexueller Missbrauch von Kindern ist ein weit verbreitetes Phänomen mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für Betroffene.
- (2) Es gibt organisierte Strukturen, in denen sexueller Missbrauch von Kindern stattfindet. Solche Strukturen wurden im deutschsprachigen Raum wie auch international bereits mehrfach aufgedeckt.
- (3) Im Kontext sexuellen Missbrauchs kommen Manipulationsstrategien zum Einsatz.
- (4) Ideologisch geprägte Gruppierungen begehen Straftaten und begründen diese Straftaten auch ideologisch.
- (5) Hingegen gibt es *keine Belege* für ORG mit Mind Control und planvoller Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit, um Persönlichkeitsanteile von außen steuern zu können.
- (6) Erfahrungsberichte von ORG mit Mind Control und gezielter Persönlichkeitspaltung gibt es seit Jahrzehnten, vielfach liegen ursächliche suggestive Prozesse unmittelbar auf der Hand.
- (7) Dass Scheinerinnerungen in Therapien induziert werden können, ist empirisch nachgewiesen (z.B. Otgaar et al., 2021). Das Phänomen falscher Erinnerungen ist nicht ausschließlich iatrogener Natur, Autosuggestion spielt ebenfalls eine große Rolle.
- (8) Die Forschung zur Erinnerung an Traumata zeigt auf, dass sich betroffene Personen in der Regel sehr gut an traumatische Erlebnisse erinnern können, sie vielmehr Schwierigkeiten haben, diese zu vergessen.



(9) Empirische Befunde widersprechen dem Konzept eines spezifischen Trauma-Gedächtnisses, bei welchem die absolute Ausnahme einer *vollständigen Amnesie als Normalfall* angesehen wird. Die aus dieser Fehlannahme resultierende Erwartungshaltung kann die Entwicklung von Scheinerinnerungen durch aktive Suche nach Erinnerungen an vermutete Erlebnisse befördern.

#### **IV. Sieben Argumente von Schröder et al. (2023) als Kritik an Niehaus und Krause (2023)**

Die Arbeiten von Briken, Schröder und Kolleg:innen zu ORG ignorieren mit Blick auf die Punkte 5 bis 9 den Stand der Forschung. In den folgenden Abschnitten werden wir dies aufzeigen, indem wir sieben Argumente analysieren, die von Schröder et al. (2023) als Kritik an Niehaus und Krause (2023b) vorgebracht wurden, dies unter Berücksichtigung weiterer Publikationen derselben Arbeitsgruppe (z.B. Nick et al., 2018).

##### ***1. Lücke in der wissenschaftlichen Forschung***

Schröder et al. (2023) beziehen sich auf eine angeblich bestehende Forschungslücke: «Gleichzeitig mangelte es an unter Peer-Review-Verfahren publizierten wissenschaftlichen Studien zu organisierter und ritueller Gewalt in Deutschland. Daher beauftragte die Kommission Forscher:innen mit der Untersuchung des Erlebens von organisierter und ritueller Gewalt in Deutschland.»

Peer Briken war bereits seit 2016 Mitglied der Aufarbeitungskommission und erhielt selbst den Auftrag zur Durchführung dieser Studie. Schröder et al. (2023) legen mit dem Hinweis auf einen Forschungsmangel nahe, es bestünde ein Widerspruch zwischen den Erfahrungsberichten zu ORG in Deutschland einerseits und dem Stand der Forschung andererseits. Tatsächlich wurde jedoch zu ORG bereits in den 1980er und 1990er Jahren intensiv geforscht, in keinem einzigen Fall wurde die Existenz von Mind Control bestätigt, insofern gab es zu dem Zeitpunkt bereits wissenschaftliche Publikationen, welche die fehlenden Belege für Erfahrungsberichte zu ORG mit Mind Control behandelten (zusammenfassend: McNally, 2003; vgl. auch Spanos, 1996), die jedoch von Schröder et al. (2023) ausgeblendet werden. Weder in ihren Publikationen noch in der Kritik von Schröder et al. (2023) wird thematisiert, warum diesbezügliche internationale Erkenntnisse nicht auf den deutschsprachigen Raum übertragbar sein sollten.

Eine zentrale Erkenntnis internationaler Forschung lautet, dass trotz intensiver wissenschaftlicher wie auch kriminalistischer Bemühungen keine Belege für ORG mit Mind Control gefunden wurden. Statt hierauf einzugehen, strebt die Forschungsgruppe «Aufklärungsarbeit» an: «Nach einer Stellungnahme des Betroffenenrates des UBSKM zum Umgang mit ritueller Gewalt existiert seit 20 Jahren ein Narrativ zu ritueller Gewalt, das von Unglaube geprägt ist und so eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Gewaltform verzögert sowie adäquate Hilfen erschwert [...]. Die vorliegende Studie verfolgt das Ziel, an diesem Narrativ zu arbeiten und Aufklärungsarbeit zu leisten. Hierfür ist es wichtig zu ergründen, warum Strukturen organisierter und ritueller Gewalt weitgehend verborgen bleiben und welche Faktoren aus Sicht der betroffenen Personen dazu beitragen» (Schröder et al., 2020, S. 250). *Auf die Erkenntnisse der relevanten Forschung wird nicht eingegangen*, diese werden nur pauschal als Narrativ des Unglaubens eingeordnet. Explizites Anliegen der Forschungsgruppe ist es, ein neues Narrativ zu entwickeln, um die mit dem Stand der Forschung verbundene Skepsis gegenüber nicht nachgewiesenen Straftatbeständen zu ändern.

##### ***2. Fehlinterpretation der Ergebnisse***

Schröder et al. (2023) beziehen sich auf eine angeblich irreführende Interpretation ihrer Ergebnisse: «Niehaus und Krause behaupten, ‚Nick et al. (2018) erheben mit ihren Schlussfolgerungen den Anspruch, ein reales Phänomen zu beschreiben‘. Diese Behauptung findet sich jedoch in dem kritisierten Artikel an keiner Stelle. Die Ergebnisse werden vielmehr als ‚Angaben von 165 selbstdefinierten Betroffenen‘ beschrieben, anstatt als Beweise für die Existenz des Phänomens». Die Forschungsgruppe halte sich aus der Frage zum Realitätsgehalt heraus. In einem Interview Anfang 2023 mit dem SPIEGEL hatte sich Peer Briken bereits ähnlich wie nun Schröder et al. (2023) geäußert: «Man habe an keiner Stelle behauptet, Fakten zu präsentieren. Er selbst habe keine wissenschaftliche Evidenz für Techniken wie Mind Control oder die gezielte Aufspaltung der Persönlichkeit. Und wenn die Ergebnisse seiner Forschungsgruppe dennoch als Beleg für die Existenz ritueller Gewalt gelesen werden? ‚Dass



Forschungsergebnisse missbraucht werden, lässt sich leider nicht verhindern.« (SPIEGEL, 11/2023 vom 12.3.2023).

In den Publikationen der Forschungsgruppe finden sich Hinweise darauf, dass die Angaben subjektiv Betroffener aufbereitet wurden. Jedoch sind die übrigen Formulierungen so gewählt, dass die Annahme eines Realitätsbezugs nicht ernsthaft in Frage gestellt werden kann, dies zeigt sich vor allem bei der Interpretation der Ergebnisse und der Ableitung konkreter Konsequenzen: «Aus den Ergebnissen kann geschlossen werden, dass ein Machtgefälle zwischen den Täter\_innen und betroffenen Personen besteht, wobei Hilflosigkeit bei den Betroffenen Abwehrmechanismen und dissoziative Symptome bahnen kann, die dazu beitragen, solch extreme Gewalterfahrungen psychisch bewältigen zu können» (Schröder et al., 2020, S. 257). Das Machtgefälle und die Täter:innen sind somit real.

«Die vorliegenden Ergebnisse legen neben der Induktion von DIS, Programmierung dissoziativer Anteile, *Gaslighting* und ideologischer Indoktrination nahe, dass Täter\_innen kindliche Grundbedürfnisse in einem Machtgefälle ausnutzen, um deren Zugehörigkeitsgefühl zur Täter\_innengruppe zu sichern. [...] Die Möglichkeit, dass Täter\_innen bestimmte Persönlichkeitsanteile der betroffenen Personen kontrollieren, kann für die Betroffenen selbst, aber auch für unterstützende Fachpersonen in der psychosozialen Versorgung [...] und der Justiz [...] eine schwer berechenbare Herausforderung darstellen. [...] Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind professionelle Informations- und Anlaufstellen für eine geschützte Ausstiegsbegleitung, eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Fachberatungsstellen und Opferverbände, bedarfsgerechte und qualifizierte Therapiemöglichkeiten sowie eine Reform des Opferentschädigungsrechts nötig [...].» (Schröder et al., 2020, S. 257f.).

Leser:innen *müssen* daraus ableiten, dass Täter:innen bestimmte Persönlichkeitszustände der betroffenen Personen kontrollieren und dissoziative Anteile gezielt programmieren können, es sich also um ein *reales Phänomen* handelt. Auch eine «geschützte Ausstiegsbegleitung» aus den Gewaltstrukturen ist zweifelsohne nur notwendig, wenn man von einem realen Phänomen ausgeht. Im Abschlussbericht, in dem alle durchgeführten ORG-Studien und resultierenden Publikationen zusammengestellt werden, heißt es weiter: «Die Ergebnisse dieser Studie legen nahe, dass [...] sich wechselseitig beeinflussende Bedingungen existieren, die die Aufdeckung von ORG erschweren» (Schröder et al., 2021, S. 11). Ein Problem fehlender Aufdeckung kann jedoch nur bezogen auf ein *reales Phänomen* bestehen.

*Anders als von Schröder et al. (2023) behauptet, werden die eigenen Studienergebnisse offenkundig durchgängig so interpretiert, als würde es sich um Fakten handeln:* «Es offenbarte sich ein Zusammenhang zwischen einer Beteiligung der eigenen Familie in ORG-Strukturen und ideologischen Täter:innen-Strategien, was nahelegt, dass Familienmitglieder eine größere Rolle in organisiert-strukturellen als in organisierten Täter:innen-Gruppen spielen» (Schröder et al., 2021, S. 18). Angenommener Realitätsbezug wird auch bei der Zitation befragter psychosozialer Fachpersonen deutlich, von denen 85% von Betroffenen berichtet hätten, «deren Persönlichkeit von den Täter:innen gezielt dissoziativ aufgespalten wurde. [...] Zudem dauerten die Gewalterfahrungen der Betroffenen oft [...] an, da der Ausstieg nur einem Teil gelungen war» (Schröder et al., 2021, S. 21f.).

Da subjektiv Betroffene und Fachpersonen in den Studien ähnliche Angaben machen, wird überdies geschlussfolgert: «Die starken Übereinstimmungen der Angaben zu Ideologien und Formen der Gewalt zwischen den befragten Stichproben kann als ein Hinweis für die Plausibilität der Berichte betrachtet werden» (Schröder et al., 2021, S. 26). Sie deuten also nochmals an, dass dies als reales Phänomen zu betrachten ist. Es gibt zahlreiche weitere Belege aus den Originalbeiträgen der Forschungsgruppe, die sich mit ihrer aktuell geäußerten Haltung, sie hätten nie behauptet, dass es sich um ein reales Phänomen handele, nicht in Einklang bringen lassen.

### **3. Schutz der Betroffenen**

Schröder et al. (2023) beziehen sich auf den ethisch gebotenen Schutz der subjektiv Betroffenen: «Die Forschenden haben die Berichte der Studienteilnehmenden nicht als mögliche falsche Erinnerungen diskutiert, um selbstdefinierte Betroffene zu schützen, die an der Entwicklung der Befragung partizipativ mitgewirkt haben, sowie diejenigen, die die Studienergebnisse nach ihrer Teilnahme lesen könnten» (Schröder et al., 2023).

Die Forschungsgruppe weist hier selbst darauf hin, dass sie den Stand der Forschung (hier am Beispiel von Scheinerinnerungen) in ihren Publikationen gezielt ausblendet. Allerdings gehen sie in ihren Publikationen noch einen Schritt weiter. Tatsächlich widersprechen sie in ihren Publikationen explizit dem Stand der Forschung: «Die sogenannte ‚Glaubensfrage‘ begleitet das Thema ORG schon lange [...] und



äußert sich unter anderem darin, dass Kritiker\_innen Erfahrungsberichte als (z. B. durch Therapeut\_innen suggerierte) Pseudoerinnerungen dementieren» (Schröder et al., 2020, S. 250). Das aktive Ausblenden des Standes der Forschung scheint somit eine Entscheidung der Forschungsgruppe aus Überzeugung zu sein. Dass wissenschaftliche Publikationen nicht dem Stand der Forschung entsprechen dürfen, um die subjektiv Betroffenen zu schützen, ist zudem unüblich. Zu Beginn einer wissenschaftlichen Publikation müsste ein so ungewöhnliches Vorgehen in jedem Falle explizit erläutert werden, eine Erläuterung erfolgte jedoch nicht.

#### **4. Realitätsgehalt in klinisch-psychologischer Forschung unbedeutend**

Schröder et al. (2023) behaupten, in der Klinischen Psychologie halte man sich aus der Frage externer Kriterien zur Glaubhaftigkeit bzw. aus der Frage des Realitätsgehalts heraus: «Klinisch-psychologische Forschung stützt sich bei der Untersuchung von psychischem Erleben oft auf subjektive Erfahrungsberichte, ohne externe Kriterien für die Glaubhaftigkeit liefern zu können oder zu müssen. Die Bewertung der Glaubhaftigkeit ist wichtig, jedoch nicht in jedem Arbeitskontext.»

Dieses Argument greift aus zwei Gründen zu kurz: Erstens gibt es keine Belege für das Phänomen der gezielten Spaltung und Steuerung der Persönlichkeit. Selbst wenn es weder möglich noch zumutbar gewesen wäre, den Realitätsbezug der subjektiv Betroffenen tatsächlich selbst zu überprüfen, wäre es vor diesem Hintergrund zwingend notwendig gewesen, den Realitätsbezug der erhobenen Daten mindestens explizit zu reflektieren, dies insbesondere dann, wenn berichtete empirische Ergebnisse kaum zutreffend sein *können*. So berichten Nick et al. (2018) von einem Durchschnittsalter von drei Jahren für den Beginn der Gewalterfahrungen, d.h. viele subjektiv Betroffene müssten null bis zwei Jahre alt gewesen sein, Erinnerungen hieran sind gedächtnispsychologisch extrem unwahrscheinlich (DGPs, 2023). Auf eine kritische Reflexion der eigenen Ergebnisse wird seitens der Forschungsgruppe jedoch verzichtet.

Zweitens spielt der Realitätsbezug von Patient:innen im klinischen Kontext sehr wohl eine wichtige Rolle, die in der anwendungsorientierten Forschung zu beachten ist. Selbst die Richtlinien der International Society for the Study of Trauma and Dissociation (ISSD, 2011) mahnen an, Klient:innen im therapeutischen Kontext unter Wahrung psychotherapeutischer Grundsätze (u.a. auch Neutralität) die Freiheit zu belassen, den Wahrheitsgehalt ihrer inneren Wirklichkeiten selbst einzuschätzen. Wird dies nicht beachtet, dürfte sich das Risiko für die Entwicklung von Scheinerinnerungen beträchtlich erhöhen (Greuel, 2022). Die Schweizer Klinik Littenheid ist ein trauriges Beispiel für das, was geschieht, wenn auf die Möglichkeit des Hinterfragens des Erlebnisbezugs verzichtet wird und stattdessen irreführende Vorstellungen unprofessionell verstärkt werden: «Die Untersuchung hat viele Hinweise ergeben, dass die Verschwörungserzählung 'rituelle Gewalt/Mind Control' auf den Traumatherapie-Stationen vorhanden ist. [...] dass das in den Traumatherapie-Stationen praktizierte methodische Vorgehen fachlich nicht korrekt und vermutlich sogar krankheitsfördernd ist» (L'experience, 2022, S. 5).

#### **5. Distanzieren von den Inhalten der eigenen Quellen**

Schröder et al. (2023) geben an, dass von uns kritisierte, fragwürdige Quellen in ihren eigenen Publikationen wenig bedeutsam gewesen seien: «Zitate des Buches von Miller (2011) in den Artikeln der Forschenden beziehen sich auf ‚mind control‘-Berichte von Patient:innen und implizieren nicht, dass die Forschenden den gesamten Inhalt dieses Buches unkritisch annehmen.» Eingebettet ist dieser Hinweis in den Vorwurf angeblicher Fehlinterpretation: «Niehaus und Krause bezeichnen die Forschenden als Protagonisten des ‚mind control‘-Konzepts und behaupten, ‚deutliche Kennzeichen eines Verschwörungsnarrativs‘ zu sehen. Dieser Fehlinterpretation widersprechen wir ausdrücklich.»

Das für das Verschwörungsnarrativ zentrale Werk von Miller (2011, 2014) wird, anders als von Schröder et al. (2023) behauptet, in deren Abschlussbericht explizit als Fachliteratur bezeichnet: «Die Psychotraumatologie hat durch Täter:innen absichtlich erzeugte Formen von DIS bisher kaum zur Kenntnis genommen, während die Fachliteratur zu ORG sehr genaue und differenzierte Beschreibungen dieser charakteristischen Persönlichkeitsanteile liefert (Miller 2014; Fliß 2013)» (Schröder et al., 2021, S. 14). Die erste hier von Schröder et al. (2021) bezeichnete Fachliteratur bezieht sich also auf Miller (2014), ein Buch mit detaillierten Anleitungen für Therapeut:innen, wie diese bei ihrer Klientel nicht erinnerlichen rituellen Missbrauch aufdecken können, den sie auf Basis der ebenfalls mitgelieferten Auflistung von Symptomen vermuten. Zudem wird ausführlich von Blutopfern zu bestimmten Terminen des



satanischen Kalenders sowie von gezielten Persönlichkeitsaufspaltungen berichtet, um die Opfer lenkbar zu machen und beispielsweise als Brutmaschinen zu nutzen, mit deren Hilfe Säuglinge gezüchtet würden, die dann zu bestimmten, durch den satanischen Kalender festgelegten Festen geboren, vergewaltigt, getötet und verspeist würden. Darauf hatten wir in Niehaus und Krause (2023a,b) bereits hingewiesen.

Die zweite hier von Schröder et al. (2021) bezeichnete Fachliteratur bezieht sich auf Fliß, die in dem Bericht von Lexperience (2022) zur angesprochenen Klinik Littenheid als zentrale Akteurin der Verbreitung von Verschwörungstheorien vorgestellt wird. Wer äußerst fragwürdige Akteure wie Fliß und Miller, die Verschwörungstheorien rund um Mind Control verbreitet haben, als Urheberinnen seriöser Fachliteratur adelt und explizit darauf hinweist, dass in diesen Büchern die «charakteristischen Persönlichkeitsanteile» (Schröder et al., 2021, S. 14) beschrieben werden, die bislang in der Forschung noch ignoriert würden, täte wohl gut daran, etwas selbstkritischer zu reagieren, als es Schröder et al. (2023) derzeit tun.

### **6. Umbenennen von «Mind Control» in «psychologische Manipulation»**

Ferner schlagen Schröder et al. (2023) vor, den Begriff «Mind control» durch «psychologische Manipulation» auszutauschen: «Das Thema ‚mind control‘ wurde integriert, da dieses mit psychologischer Manipulation assoziierte Konzept von Personen beschrieben wurde, die Erfahrungen mit organisierter und ritueller Gewalt berichten, sowie von Fachleuten, die diese Personen in der klinischen Praxis und Beratungsstellen betreuen. [...] Mit dem heutigen Wissen würden die Forschenden den Begriff ‚psychologische Manipulation‘ verwenden [...]» Ohnehin sei Mind Control nicht bedeutsam für die eigenen Studien gewesen: «In dem Artikel von Schröder et al. (2020b) wird ‚mind control‘ nur in der Ergebnisdarstellung der qualitativen Inhaltsanalyse thematisiert, da dieser Begriff von Betroffenen in den Anhörungen der Kommission genannt wurde.»

Diese Argumentation ist in mehrfacher Hinsicht irreführend. Erstens spielte Mind Control in den Studien der Forschungsgruppe eine zentrale Rolle, die nicht erst als Subkategorie im Ergebniskapitel einer Publikation von 2020 zum Vorschein kam. Die erste publizierte Studie fokussierte zentral auf Mind Control (Nick et al., 2018), was in der Instruktion des zugrundeliegenden Fragebogens auch hervorgehoben wurde: «*Im Kontext von organisierter und/oder ritueller Gewalt berichten Betroffene von verschiedenen Formen der Bewusstseinspaltung und -manipulation. Sie schildern, dass über extreme Gewaltanwendungen in der Kindheit und Jugend ihre sich entwickelnde Persönlichkeit in verschiedene Anteile aufgespalten wurde. Die so entstandenen Persönlichkeitsanteile wurden von den Täter:innen gezielt für ihre Zwecke trainiert und genutzt. Diese Form der Kontrolle und Ausbeutung nennen wir in dieser Studie mind control.*» Ziel der Hamburger ORG-Studien war es, eine Personengruppe zu erreichen, die subjektiv von Mind Control und gezielten Persönlichkeitsaufspaltungen betroffen war. Diese erste quantitativ ausgerichtete Publikation von Nick et al. (2018) war die wegweisende Basis für die folgenden Studien und Publikationen dieser Forschungsgruppe.

Zweitens bedeutet «psychologische Manipulation» etwas ganz anderes als das, was mit Mind Control definitionsgemäß von der Forschungsgruppe untersucht wurde. Statt die methodischen Probleme der eigenen Studien zu reflektieren, wird nun eine verharmlosende und von den Problemen ablenkende Begrifflichkeit gewählt. In der Schweiz, wo die öffentliche Kritik an der Thematik früher einsetzte, wird diese Strategie auch in der klinischen Praxis bereits ab Kritikzeitpunkt beobachtet, so in der Klinik Littenheid: «Aufgefallen ist, dass verschiedene befragte Mitarbeitende versuchten, die Thematik rituelle Gewalt und Mind Control begrifflich zu verharmlosen. Klare Begriffe wie ‚Programmieren‘ wurden mit ‚Konditionieren durch Reize‘ und ‚Mind Control‘ mit ‚im Sinne von Schweigegeboten‘ umschrieben» (Lexperience, 2022, S. 4). Diese verharmlosende Argumentationsstrategie ist nun auch bei Schröder et al. (2023) beobachtbar.

### **7. Fehlende Belege für Auswirkungen auf die Praxis**

Schröder et al. (2023) sind der Ansicht, dass ihre Publikationen keine Auswirkungen in der Praxis hätten, und werfen uns vor, keine Beweise für solche Auswirkungen vorzulegen: «Niehaus und Krause behaupten, dass die Forschung zu organisierter und ritueller Gewalt, die größtenteils in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht wurde, ‚falsche Erinnerungen bei vermuteten Opfern



induzieren' und ‚großen Schaden anrichten‘ könne, ohne empirische oder andere Arten von Beweisen für diese Behauptung anzuführen».

Peer Briken wurde vom SPIEGEL bereits auf die konkreten negativen Konsequenzen in der Praxis hingewiesen (s.o.). Die Auswirkungen illustrieren wir am Beispiel der angesprochenen Klinik Littenheid, der in einem externen Gutachten «vermutlich krankheitsfördernde Methoden» bescheinigt wurden: «Die untersuchten Krankenakten zeigen, dass die Gesprächsführung von den Überzeugungen einer kleinen, von der psychologischen und psychiatrischen Fachwelt weitgehend isoliert und unkontrolliert agierenden Minderheit von Trauma-Therapeutinnen und Therapeuten geprägt ist. Diese Gruppierung verwende nicht evidenzbasierte Methoden, die auf dem Glaubensbekenntnis beruhten, dass satanistische rituelle Gewalt in der Schweiz existiere. Lange vergessene und wiedererinnerte Traumatisierungen als Tatsachen zu behandeln, erachte diese Gruppierung als therapeutisch korrekt und sinnvoll» (Lexperience, 2022, S. 5). Lange vergessene Traumatisierungen als Tatsachen darzustellen, ist nun genau das, was Nick et al. (2018) präsentieren.

Angesichts des Umstandes, dass 85% der von der Forschungsgruppe um Briken befragten psychosozialen Fachpersonen von Klient:innen berichtet hätten, «deren Persönlichkeit von den Täter:innen gezielt dissoziativ aufgespalten wurde» (Schröder et al., 2021, S. 21f.), stellt sich zudem die Frage, ob hier möglicherweise sogar diese «unkontrolliert agierende Minderheit» befragt wurde. In jedem Falle aber trägt es systemisch betrachtet zu einer weiteren Verbreitung mit entsprechenden Folgen für Klient:innen bei, wenn diese unkontrolliert agierende Minderheit durch Forschungsarbeiten in ihrer Auffassung bestätigt wird, auf dem richtigen Wege zu sein (die Rede ist hier von dem angeblich notwendigen neuen Narrativ; vgl. Schröder et al., 2020).

## V. Fazit

Evidenzferne Behauptungen zur Existenz von ORG mit Mind Control und gezielten Persönlichkeitsaufspaltungen, die nur noch nicht aufgedeckt werden konnte (z.B. Schröder et al., 2020), haben bereits jetzt spürbare Auswirkungen auf die Praxis. Dies zeigt sich sowohl im rechtlichen Kontext, wenn Polizei und Justiz über Jahre hinweg mit mutmaßlichen Fällen rituellen satanistischen Missbrauchs beschäftigt sind, selbst wenn keinerlei Beweise ermittelt werden konnten und Scheinerinnerungen eine plausible Erklärung sind. Dadurch werden wertvolle zeitliche Ressourcen für die Aufdeckung tatsächlicher Missbrauchsfälle und die Verurteilung von Täter:innen reduziert (siehe Beispiel in Niehaus & Krause, 2023a,b). Ebenso sind im therapeutischen Kontext Auswirkungen zu erkennen, wie das Beispiel Littenheid eindrücklich aufzeigt. Im klinischen Kontext tragen Therapeut:innen unmittelbar zum Leiden einer besonders schützenswerten Personengruppe bei, indem sie ausgehend von einschlägigen, durch die strittigen Publikationen unterfütterten Fehlannahmen, zu einer Induktion von Scheinerinnerungen beitragen. Die Konsequenzen solcher Scheinerinnerungen können genauso schwerwiegend sein wie die Folgen tatsächlich erlittener Traumata.

Die Arbeiten der Forschungsgruppe um Peer Briken bieten einer am Beispiel der Klinik Littenheid illustrierten, unkontrolliert agierenden Minderheit, die auch in Deutschland aktiv ist, mit ihren Publikationen eine vermeintlich wissenschaftliche Legitimation. Somit erhöht sich das Risiko, dass sich Patient:innen in falschen Erinnerungen bestätigt fühlen und Therapeut:innen über Weiterbildungen, Supervision etc. von der Existenz von Mind Control und induzierter Persönlichkeitsspaltung überzeugt werden und rituelle Gewalt als wahrscheinliche Ursache für psychische Erkrankungen ausmachen. Besonders schwerwiegende Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die von Schröder et al. (2020, S. 250) als «Aufklärungsarbeit» bezeichnete Verbreitung irreführender Annahmen dazu führt, dass bei Therapeut:innen ein Eifer entsteht, nicht erinnerten Missbrauch aufzudecken. Dass dies nicht nur in Einzelfällen geschieht, zeigt ebenfalls das Beispiel von Littenheid; hier fand ein unabhängiger Gutachter in mehr als der Hälfte von 422 untersuchten Krankenakten Hinweise auf Verschwörungserzählungen. In mehr als jeder zehnten Akte (43 Fälle) seien diese gemäß Mitteilung des Kantons Thurgau gravierend gewesen (Martina & Marolf, 2023).

Dass Patient:innen in Therapien erheblicher Beeinflussung ausgesetzt sind, haben auch die jüngsten Studien von Sonnicksen (2023) nachgewiesen. Sonnicksen (2023) hat zudem aufgezeigt, dass die Entdeckung von zuvor nicht erinnertem Missbrauch bei der Mehrheit der Patient:innen mit einem verschlechterten Befinden in der Therapie sowie einem Kontaktabbruch zu den eigenen Familienmitgliedern einherging. Wer sich für Opferschutz einsetzt, sollte angesichts der gravierenden Konsequenzen dieser potenziellen Behandlungsfehler sehr vorsichtig sein mit wissenschaftlich fragwürdigen Belegen



zur Existenz von ORG mit Mind Control und gezielt herbeigeführten Persönlichkeitsaufspaltungen. Die Fachgruppe Rechtspsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (2023) wie auch der BDP (2023) haben hierzu inzwischen Stellung bezogen und sich für eine stärkere wissenschaftliche Fundierung der Initiativen bei Bundesministerien ausgesprochen, die eigentlich dem Schutz von Opfern sexuellen Missbrauchs dienen sollen.

In der Reaktion von Schröder, Nick, Andresen, Gahleitner, Kavemann, Richter-Appelt und Briken (2023) spiegelt sich wider, dass sie weder die Verantwortung für das von ihnen gewählte und aus wissenschaftlicher Sicht methodisch problematische Vorgehen übernehmen, noch für ihre nach dem Stand der Forschung unhaltbaren Schlussfolgerungen. Wie im Originalbeitrag von Niehaus und Krause (2023a) und dessen Übersetzung (Niehaus & Krause, 2023b) ausführlich dargelegt, muss verantwortungsvolles Handeln in einem so sensiblen Anwendungskontext jedoch nicht nur wissenschaftlich erwartet werden, sondern ist im Sinne des Schutzes einer besonders vulnerablen Personengruppe vor allem ethisch dringend geboten.

## Literatur

- Banse, R., Niehaus, S., & Heinen, M. (2023). Missbrauch durch Dämonen und extraterrestrische Wesen. *Vortrag auf der 20. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, 27.-29. September 2023*, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.
- BDP (2023). *Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im BDP im Kontext sexueller ritueller Gewalt*. [https://www.bdp-verband.de/fileadmin/user\\_upload/BDP/website/media/Anlage\\_1\\_Stellungnahme\\_BDP\\_Sektion\\_Rechtspsychologie.pdf](https://www.bdp-verband.de/fileadmin/user_upload/BDP/website/media/Anlage_1_Stellungnahme_BDP_Sektion_Rechtspsychologie.pdf) [Zugriff am 15.10.2023].
- DGPs (2023). *Stellungnahme der Fachgruppe Rechtspsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs e.V.) zu Forschung und Beratung im Kontext ritueller sexueller Gewalt*. [https://www.dgps.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_DGPs\\_FachgruppeRechtspsychologie.pdf](https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahme_DGPs_FachgruppeRechtspsychologie.pdf) [Zugriff am 15.10.2023].
- Greuel, L. (2022). Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Kontext des Opferentschädigungsgesetzes (OEG). *Praxis der Rechtspsychologie*, 32(2), 65–91.
- ISSD/International Society for the Study of Trauma and Dissociation (2011). *Guidelines for Treating Dissociative Identity Disorders in Adults (Third Revision)*. *Journal of Trauma & Dissociation*, 12, 115-187.
- Lexperience (2022). *Untersuchungsbericht in Sachen Clenia Littenheid AG*. Zürich: Lexperience AG. <https://www.tg.ch/public/upload/assets/137238/Untersuchungsbericht.pdf?fp=1> [Zugriff am 21.01.2023].
- Miller, A. (2011). *Healing the unimaginable: Treating ritual abuse and mind control*. Karnac Books.
- Miller, A. (2014). *Jenseits des Vorstellbaren: Therapie bei Ritueller Gewalt und Mind-Control*. Asanger.
- Martina, S. & Marolf, S. (2023). «Das Ausmass hat mich überrascht»: Das sagen der Thurgauer Gesundheitsdirektor und die Clenia zu Verschwörungserzählungen in Littenheid. St. Galler Tagblatt vom 8. September 2023. <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kanton-thurgau/satanic-panic-das-ausmass-hat-mich-ueberrascht-das-sagen-der-thurgauer-gesundheitsdirektor-und-die-clenia-zu-verschworerzählungen-in-littenheid-ld.2511482?reduced=true> [Zugriff am 28.09.2023].
- McNally, R. J. (2003). *Remembering trauma*. Belknap Press.
- Mokros, A. (2023). Ritueller sexuelle Gewalt: Der aktuelle Stand der Debatte. *Vortrag auf der 20. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, 27.-29. September 2023*, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2018). Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland: Kontexte der Gewalterfahrungen, psychische Folgen und Versorgungssituation. *Trauma & Gewalt*, 12(3), 244–261.
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2019). Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland – Praxiserfahrungen, Belastungen und Bedarfe von psychosozialen Fachkräften. *Trauma & Gewalt*, 13(2), 114–127.
- Niehaus, S. & Krause, A. (2023a). Threats to Scientifically Based Standards in Sex Offense Proceedings: Progress and the Interests of Alleged Victims in Jeopardy. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(3), 165-183.



- Niehaus, S. & Krause, A. (2023b). Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel. *Praxis der Rechtspsychologie*, 33(2), 153-192.
- Otgaar, H., Houben, S. T. L., Rassin, E. & Merkelbach, H. (2021). Memory and eye movement desensitization and reprocessing therapy: A potentially risky combination in the courtroom. *Memory*, 29, 1254-1262.
- Schröder, J., Behrendt, P., Nick, S., & Briken, P. (2020). Was erschwert die Aufdeckung organisierter und ritueller Gewaltstrukturen? *Psychiatrische Praxis*, 47(5), 249-259.
- Schröder, J., Nick, S., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2018). Psychiatric impact of organized and ritual child sexual abuse: Cross-sectional findings from individuals who report being victimized. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 15, 2417.
- Schröder, J., Nick, S., Behrendt, P., Kraus, A.-K., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2021). *Sexueller Kindesmissbrauch in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Zusammenfassungen der Veröffentlichungen aus dem Forschungsprojekt in wissenschaftlichen Zeitschriften*. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Schröder, J., Nick, S., Andresen, S., Gahleitner, S., Kavemann, B., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2023). Brief an die Redaktion – Unberechtigte Unterstellungen im Artikel „Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel“ von Niehaus & Krause 2023 veröffentlicht in *Praxis der Rechtspsychologie* 2/23. *Praxis der Rechtspsychologie*, 23(2), 193-194.
- Spanos, N. P. (1996). *Multiple identities & false memories: A sociocognitive perspective*. American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/10216-000>
- Sonnicksen, M. (2023). Offenbarung nach sexuellem Missbrauch: Kontinuierliche versus wiederentdeckte Erinnerungen. *Vortrag auf der 20. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs*, 27.-29. September 2023, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

